

8. Resultierend aus der Gesamtaufgabenstellung kommt in der Untersuchungsarbeit des MfS der Durchführung von Verdächtigenbefragungen einschließlich notwendiger Sicherungsmaßnahmen ein besonderer Stellenwert zu. An die Vorbereitung und Durchführung von Verdächtigenbefragungen sind ungeachtet der unterschiedlichen Ausgangssituationen generell sehr hohe Anforderungen zu stellen, da der Verdächtige in der Regel erstmals mit Gewißheit Kenntnis davon erhält, daß wegen möglicherweise von ihm begangener Handlungen die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens geprüft wird und da innerhalb kurzer Zeit insbesondere auf der Grundlage der durch diese Befragung gewonnenen Informationen durch den Leiter der Untersuchungsabteilung eine Entscheidung zu treffen bzw. ein Entscheidungsvorschlag zu erarbeiten ist.

Bezüglich der Durchführung von Verdächtigenbefragungen sind einerseits der Inhalt der Verdachtshinweise, die Beweislage und die praktische Ausgangssituation (planmäßig, unplanmäßig, anknüpfend an objektive Festnahmesituation u. a.) bedeutsam für die taktische Gestaltung, andererseits sind generell übergreifende rechtliche Gestaltungserfordernisse zu beachten. Das mit der Pflicht des Verdächtigen, sich im Rahmen der Fristen zum Zwecke der Befragung zur Verfügung stellen zu müssen, korrespondierende Recht auf Mitwirkung erfordert z. B., den Verdächtigen bei dessen Befragung über die diese begründenden Verdachtshinweise (das ist nicht identisch mit den tatsächlichen Verdachtsgründen) zu informieren, ihm die Möglichkeit einzuräumen, die Verdachtshinweise auszuräumen bzw. zu entkräften und ihn zum Abschluß der Befragung zum weiteren Gang der Sache zu informieren.

Aufgrund des (noch) nicht erhobenen staatlichen Schuldvorwurfs gegenüber dem Verdächtigen gibt es im strafprozessualen Prüfungsstadium (noch) nicht das dem sozialistischen Strafverfahren wesenseigene Recht auf Verteidigung. Die Mitwirkungsrechte des Verdächtigen schlagen erst mit